

Beglaubigte Abschrift**Az.: 18a L 1261/15.A****Beschluss**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

de

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: K524/14,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: 5846399-475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Abschiebung nach Ungarn)
hier: Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 18a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**am 22. Juni 2015**

durch

die Richterin Friesen
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird für das Abänderungsverfahren
Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Kellmann
aus Köln beigeordnet.

2. Unter Abänderung der Beschlüsse des Gerichts vom 13. Januar 2015 (18a L 2060/14.A) und vom 26. Februar 2015 (18a L 188/15.A) wird die aufschiebende Wirkung der am 22. Dezember 2014 erhobenen Klage (18a K 5807/14.A) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2014 in Ziffer 2 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Ungarn angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für das Abänderungsverfahren beruht auf § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung (ZPO), da die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat; insoweit wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 2. des Beschlusses verwiesen.

Der Antragsteller erfüllt die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Sofern man den Antrag des Antragstellers dahin verstünde, den Beschluss vom 13. Januar 2015 (18a L 2060/14.A) hinsichtlich der Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe in Ziffer 1 des Beschlusses abzuändern, wäre ein solcher bereits nicht statthaft, da ein Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ausweislich seines Wortlauts ausschließlich gegen Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 der Vorschrift zulässig ist.

2. Der am 14. Juni 2015 sinngemäß gestellte Antrag,

in Abänderung der Beschlüsse des erkennenden Gerichts vom 13. Januar 2015 (18a L 2060/14.A) und vom 26. Februar 2015 (18a L 188/15.A) die aufschiebende Wirkung der am 22. Dezember 2014 erhobenen Klage (18a K 5807/14.A) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2014 in Zif-

fer 2. enthaltene Abschiebungsanordnung nach Ungarn anzuordnen,

hat Erfolg. Der gemäß § 80 Abs. 7 VwGO statthafte Antrag an das Gericht ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache jederzeit – von Amts wegen oder (wie vorliegend) nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO auf Antrag eines Beteiligten – einen Beschluss nach Abs. 5 der Norm über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen eine belastende behördliche Maßnahme erhobenen Anfechtungsklage ändern oder aufheben. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO trägt dem Umstand Rechnung, dass Veränderungen während des Hauptsacheverfahrens eintreten können, auf die trotz Rechtskraft des Beschlusses zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes reagiert werden muss. Es dient nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob die vorangegangene Entscheidung formell und materiell richtig ist. Maßgeblich ist deshalb eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage. Prüfungsmaßstab ist allein, ob nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage wegen veränderter Umstände geboten ist. Soweit ein Beteiligter den Antrag stellt, kann der Antrag nur damit begründet werden, dass sich entscheidungserhebliche Umstände, auf denen die ursprüngliche Entscheidung beruhte, geändert haben oder im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Prozessrechtliche Voraussetzung für die Ausübung der dem Gericht der Hauptsache zustehenden Abänderungsbefugnis ist somit eine Änderung der maßgeblichen Umstände, auf die die frühere Entscheidung gestützt war. Liegt eine solche Änderung nicht vor, ist dem Gericht eine Entscheidung in der Sache verwehrt, weil sie auf eine unzulässige Rechtsmittelentscheidung hinausläufe.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 25. August 2008 – 2 VR 1.08 –, Juris Rn. 4-6.

Eine in diesem Sinne beachtliche Änderung der Sach- oder Rechtslage hat der Antragsteller geltend gemacht. Die vorgelegte amtsärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. Grabke vom 26. März 2015 legt dar, dass eine Rückführung nach Ungarn nur für den Fall zu befürworten sei, wenn 100%ig gesichert werden könne, dass der Antragsteller sofort in therapeutisch

kompetente Verhältnisse gebracht werde. Andernfalls würde die Rückführung zu einer unzumutbaren Retraumatisierung führen. Eine solche Sicherung seitens der ungarischen Behörden liegt jedoch nicht vor. Insoweit begegnet die Rechtmäßigkeit der mit Bescheid vom 15. Dezember 2014 verfügten Abschiebungsanordnung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), mit Blick auf ihre Durchführbarkeit nachträglich eingetretenen Bedenken.

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 a.E. AsylVfG setzt die Anordnung der Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens (unionsrechtlich) zuständigen Staat neben der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 27a AsylVfG voraus, dass diese durchgeführt werden kann. Das bedeutet, dass keine zielstaatsbezogenen oder in der Person des Ausländers bestehenden – innerstaatlichen – Abschiebungshindernisse vorliegen dürfen. Letzteres liegt hier nicht vor. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller durch eine Überstellung nach Ungarn eine so erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands zu erwarten hat, dass es die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet, seine Überstellung dorthin wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Durchführung dieser Zwangsmaßnahme bis zur Klärung seiner Reisefähigkeit zeitweise auszusetzen.

Ein vom Bundesamt zu prüfendes, ggf. der Abschiebung entgegenstehendes, auch nach Erlass der Abschiebungsanordnung erst entstehendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Gestalt einer krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit, das die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Stelle in jedem Stadium der Durchführung von Amts wegen zu beachten hat, liegt vor, wenn krankheitsbedingt (schon) keine Transportfähigkeit besteht – Reiseunfähigkeit im engeren Sinne – oder wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass sich der Gesundheitszustand als unmittelbare Folge der Abschiebung erheblich verschlechtern wird – Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne. Dafür muss die konkrete Gefahr bestehen, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung

kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren. Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht kann es in Einzelfällen gebieten, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard zu verweisen ist.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), (Nichtannahme-) Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 –, Asylmagazin 2014, S. 341 ff. = Juris Rn. 9-15; OVG NRW, Beschluss vom 30. August 2011 – 18 B 1060/11 –, Juris Rn. 4,

Bei einer psychischen Erkrankung kann vom Vorliegen eines solchen inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses bzw. Transportuntauglichkeit im engeren Sinne – grundsätzlich nur dann ausgegangen werden, wenn entweder im Rahmen einer Abschiebung die ernsthafte Gefahr einer Selbsttötung des Ausländers droht, der auch nicht durch ärztliche Hilfen oder in sonstiger Weise wirksam begegnet werden kann, oder wenn dem Ausländer unmittelbar durch die Abschiebung bzw. als unmittelbare Folge davon sonst konkret eine erhebliche und nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustands droht, die allerdings – in Abgrenzung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen – nicht wesentlich (erst) durch die Konfrontation des Betroffenen mit den Gegebenheiten im Zielstaat bewirkt werden darf. Ferner kann ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis aufgrund einer (auch psychischen) Erkrankung vorliegen, wenn dem Ausländer bei seiner Ankunft im Zielstaat eine Gefährdung im Sinne des oben aufgezeigten Maßstabs droht, weil es an einer erforderlichen, unmittelbar nach der Ankunft einsetzenden Versorgung und Betreuung fehlt.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 29. November 2010 – 18 B 910/10 –, NVwZ 2011, S. 300 ff. = Juris Rn. 15 f.

Zwar ist grundsätzlich bei psychischen Krankheitsbildern, namentlich einer behandlungsbedürftigen Posttraumatischen Belastungsstörung, wegen der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome zu beachten, dass zum Nachweis einer solchen Erkrankung die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests notwendig ist.

Vgl. hierzu bereits Beschluss des Gerichts vom 2. Februar 2015 – 18a L 188/15.A -.

Zu berücksichtigen ist vorliegend allerdings, dass nach Einschätzung des Amtsarztes Dr. [REDACTED] vom 26. März 2015, die der fachärztlichen Diagnose des [REDACTED] vom 18. Februar 2015 in Bezug auf das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung uneingeschränkt und nach eigener Begutachtung vom 13. März 2015 folgt, hinsichtlich der Rückführung des Antragstellers nach Ungarn eine Sicherung der ungarischen Behörden verlangt, dass der Antragsteller „sofort in therapeutisch kompetente Verhältnisse“ gebracht wird, andernfalls eine unzumutbare Retraumatisierung drohe. Eine solche nach amtsärztlicher Auffassung für den Ausschluss der Verschlimmerung des Gesundheitszustands des Antragstellers zwingend erforderliche Erklärung der ungarischen Behörden liegt jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vor. Unabhängig von der Frage, ob die Zusicherung des Liaisonbeamten anstelle der ausdrücklichen Zusicherung seitens der zuständigen ungarischen Behörde ausreicht, genügt die per E-Mail am 17. April 2015 übersandte Bestätigung, eine entsprechende Behandlung sei sichergestellt, nicht den Anforderungen der von Seiten des Amtsarztes geforderten Gewährleistung. Vor allem im Hinblick darauf, dass laut E-Mail vom 17. April 2015 zwar eine „entsprechende Behandlung“ sichergestellt sei, im Nachsatz jedoch darum gebeten wird, „bei der Überstellungsankündigung einen fetten Hinweis auf die konkrete psychische Erkrankung“ mit anzubringen, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass – wie von Seiten des Amtsarztes gefordert – der Antragsteller bei Rückführung nach Ungarn „sofort in therapeutisch kompetente Verhältnisse“ gebracht wird. Wird den ungarischen Behörden erst mit der tatsächlichen Überstellung die konkrete Erkrankung des Antragstellers mitgeteilt, läuft eine Zusicherung, „eine entsprechende Behandlung“ sei sichergestellt, faktisch von vornherein ins Leere, da ohne Kenntnis der tatsächlichen Erkrankung weder die

Art der Behandlung noch die konkret auf die Bedürfnisse des Antragstellers abgestimmte erforderlichen Maßnahmen zugesichert werden können. Dass der Antragsteller unmittelbar nach der Überstellung die für ihn konkret erforderliche psychotherapeutische Behandlung erfährt, ist damit nicht gewährleistet. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Abschiebung nach Ungarn mit einer Retraumatisierung des Antragstellers zu rechnen ist, so dass ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Auf die von Seiten des Antragstellers aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Maßgabebeschlusses vom 26. Februar 2015 sowie der nach seiner Auffassung abgelaufenen Überstellungsfrist kommt es damit nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Asylverfahrensgesetz).

Friesen



Beglaubigt

Vogel

Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle